

2512 046.

24

I ZR 96/54

Verkündet am 22. November 1955
Grunau, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi B [REDACTED], C [REDACTED] P [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Otto T [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1955 unter Mit-
wirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. h. c.
Weinkauff und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Nastelski,
Dr. Christoph und Dr. Nörr

für Recht erkannt;

Der Einspruch des Beklagten gegen das Ver-
säumnisurteil des Ersten Zivilsenats des Bun-
desgerichtshofs vom 10. Juni 1955 wird auf
Kosten des Beklagten verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Gründe:

Durch Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 1955, auf das im übrigen Bezug genommen wird, wurde die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Februar 1954 auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen. Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte form- und fristgemäß Einspruch eingelegt. In dem zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch anberaumten Termin, zu dem der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ordnungsgemäß geladen war, ist für den Beklagten niemand erschienen. Dem Antrag des Klägers entsprechend war daher der Einspruch des Beklagten durch Versäumnisurteil auf Kosten des Beklagten zu verwerfen (§ 345 ZPO).

Weinkauff

Bock

Nastelski.

Christoph

Nörr